



ARGUMENTATION / ABKLÄRUNGEN

betreffend Beibehaltung einer liechtensteinischen Struktur (LI-Struktur) nach Selbstanzeige in Italien (IT)

1. Einleitung

Italien hat ein weiteres Steueramnestieprogramm mit Inkraftsetzung 1. Januar 2015 eingeführt. Der vorliegende Newsletter dient insbesondere der Argumentation für die Beibehaltung einer LI-Struktur nach einer Selbstanzeige in IT und definiert die nötigen Abklärungen im Zusammenhang mit der Beibehaltung einer LI-Struktur im Anschluss an die Selbstanzeige in IT.

Die Eckpunkte des neuen Steueramnestieprogramms sind folgende:

- Natürliche und juristische Personen mit Vermögenswerten innerhalb und ausserhalb Italiens können vom Steueramnestieprogramm profitieren
- Das neue Gesetz sieht eine reduzierte Strafe vor (3% statt 6%), sofern ein „Black-list-Staat“ innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten (01.01.2015) ein Informationsaustauschabkommen (IAA) im Sinne Art. 26 OECD-Model unterzeichnet
- Die Schweiz (CH) und Liechtenstein (LI) haben sich mit Italien (IT) über die künftige Zusammenarbeit im Steuerbereich geeinigt und ein IAA unterschrieben
- Eine Selbstanzeige bei der Heimatsteuerbehörde ist zwingend, um eine Meldung der ausländischen Bank (und die darauf folgende Steuerprüfung) zu vermeiden
- Das Prozedere kann unterschiedlich sein, je nachdem es um Vermögenswerte bis EUR 2 Mio. (vereinfachtes Verfahren für kleinere Vermögenswerte) oder über EUR 2 Mio. geht

Wir empfehlen den betroffenen Personen an diesem neuen Steueramnestieprogramm teilzunehmen, da in Liechtenstein per 2017 der Automatische Informationsaustausch (AIA) eingeführt wird. Nachfolgend geben wir eine Übersicht der Abklärungen, die im Anschluss an die Selbstanzeige aus unserer Sicht erforderlich sind. Mit diesen Abklärungen soll insbesondere beurteilt werden, ob und in welchem Umfang eine LI-Struktur im Anschluss an die Selbstanzeige noch benötigt wird.

2. Abklärungen aus LI-Sicht (im Anschluss an die Selbstanzeige)

2.1. Widerrufliche vs. unwiderrufliche LI-Struktur

In einem ersten Schritt ist zu überprüfen, ob die LI-Vermögensstruktur aus LI-Sicht eine widerrufliche oder unwiderrufliche Struktur ist. Bei der widerruflichen Struktur werden das Vermögen und die Erträge steuerlich weiterhin dem Stifter/Errichter zugerechnet. Die LI-Struktur wird in diesem Fall in Liechtenstein mit der Mindestertragssteuer von zurzeit CHF 1'200.00 besteuert, ohne dass eine Steuererklärung auszufüllen ist.

2.2. Unwiderrufliche LI-Struktur vs. PVS-Struktur

Sofern es sich bei der LI-Struktur um eine unwiderrufliche Struktur handelt, ist in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob aus LI-Sicht eine private Vermögensstruktur (PVS) möglich und/oder erwünscht ist. Eine unwiderrufliche PVS-LI Struktur wird mit der Mindestertragssteuer von zurzeit CHF 1'200.00 besteuert, ohne dass eine Steuererklärung auszufüllen ist.

2.3. Unwiderrufliche LI-Struktur

Die unwiderrufliche LI-Struktur, die sich nicht als PVS qualifizieren lässt oder vom Kunden nicht als PVS gewünscht wird, wird in Liechtenstein ordentlich mit 12.5 % auf dem steuerpflichtigen Reinertrag besteuert.

3. Abklärungen aus IT-Sicht (im Anschluss an die Selbstanzeige)

3.1. Abklärung mit italienischem Steuerberater

Aus IT-Sicht ist mit einem qualifizierten italienischen Steuerberater abzuklären, ob die LI-Struktur - nach der Selbstanzeige – nach italienischem Rechtsverständnis als transparente oder intransparente Struktur betrachtet wird. Bei transparenten Strukturen werden grundsätzlich das Vermögen und die Erträge dem (wirtschaftlichen) Stifter bzw. dem Begünstigten zugerechnet.

3.2. Schlussfolgerung

Sofern sowohl aus IT- als auch LI-Sicht das Vermögen und die Erträge wirtschaftlich dem Stifter bzw. dem Begünstigten zugerechnet werden, ist der Nutzen der LI-Struktur zu hinterfragen. Da aber weitere wirtschaftliche Überlegungen opportun sind, können folgende Argumente eine Rolle für die Beibehaltung der LI-Struktur spielen:

- „ASSET PROTECTION“¹
 - ↳ Vollstreckungsprivileg² (z.B. bei Konkurs, Insolvenz etc.)
 - ↳ Schutz vor sich selbst oder Begünstigten (z.B. bei verschwenderischen oder unsittlichen Lebenswandel)
- Strukturierung von Familienvermögen
- Flexible Erb- und Nachfolgeplanung über Generationen hinweg
 - ↳ Begünstigungsregelung unabhängig vom Erb- und Ehegüterrecht möglich³
- Bessere Verfügbarkeit des Vermögens im Erbfall
- Standortvorteile / Wahl des Gerichtsstands

Sofern die LI-Struktur aus LI-Sicht als *intransparent* und aus IT-Sicht jedoch als *transparent* betrachtet wird, führt dies zur klassischen Doppelbesteuerung der Erträge. Der Einzelfall ist immer vertieft zu analysieren.

Sofern sowohl aus IT-Sicht als auch aus LI-Sicht die LI-Struktur als *intransparent* betrachtet wird, wird die LI-Struktur in Liechtenstein mit **12.5%** auf dem steuerpflichtigen Reinertrag ordentlich besteuert.

¹ Das Ziel der „Asset Protection“ ist es vor allem, Vermögen für spätere oder aktuelle Zwecke so abzusichern, dass Gläubiger der Begünstigten auf dieses Vermögen keinen Zugriff erhalten.

² §36 Abs. 1 StG: Gläubiger des Begünstigten können nicht auf die Begünstigtenstellung zugreifen.

³ Pflichtteilsrechte vorbehalten

4. Berechnungsbeispiel

4.1. Bei der ordentlichen Besteuerung

In diesem Berechnungsbeispiel besteht die LI-Struktur ausschliesslich aus Eigenkapital. Im Weiteren sind in diesem Beispiel drei Varianten für die Steuerbelastung aufgeführt, die aufgrund des unterschiedlichen Eigenkapitalzinsabzuges (EK-Zinsabzug) ergibt.

4.2. Varianten

Variante 1 EK-Zinsabzug mit 4% (gültig bis und mit Steuerjahr 2013)

Variante 2 EK-Zinsabzug mit 4%, wobei von spezifischen Vermögenswerten ein Abzug von 6% gemacht werden muss (gültig ab Steuerjahr 2014)

Variante 3 EK-Zinsabzug mit 1.5% (als Beispiel, da der EK-Zinsabzug immer wieder kontrovers diskutiert wird und einen wesentlichen Einfluss auf die Besteuerung in Liechtenstein hat)

Bilanz Stiftung in CHF			
Liquide Mittel	103'000	Stiftungskapital	30'000
Aktien	1'500'000	Reserven	2'970'000
Obligationen	1'500'000	Gewinn laufendes Jahr	103'000
	3'103'000		3'103'000

Erfolgsrechnung Stiftung in CHF			
Vermögensverwaltungsaufwand	15'000	Zinsertrag	60'000
Depotgebühren	10'000	Dividendenertrag	20'000
Verwaltungsaufwand	2'000	Gewinne aus Verkäufe Aktien	30'000
Gewinn	103'000	Gewinne aus Verkäufe Obligationen	20'000
	130'000		130'000

in CHF	mit 4% EK-Zinsabzug bis 2013	mit 4% EK-Zinsabzug modifiziert ab 2014	mit 1.5% EZ-Zinsabzug als Beispiel
Stiftungskapital	30'000	30'000	30'000
+ Reserven	2'970'000	2'970'000	2'970'000
- Beteiligungen/Aktien	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000
- 6% auf Vermögenswerte (ohne Aktien/Beteiligungen)		-96'180	
Total modifiziertes EK	1'500'000	1'403'820	1'500'000
> 4% / 4% ab 01.01.2014 / 1.5% EK-Zinsabzug	60'000	56'153	22'500
Gewinn	103'000	103'000	103'000
- Dividendenertrag	-20'000	-20'000	-20'000
- Veräusserung Aktien	-30'000	-30'000	-30'000
- EK-Zinsabzug	-60'000	-56'153	-22'500
steuerpflichtiger Reinertrag	0	0	30'500
> Steuer LI (12.5%)	0*	0*	3'813

*Mindestertragssteuer von CHF 1'200 geschuldet

Schlussfolgerung der Berechnungsbeispiele:

Aus diesen Varianten ist ersichtlich, dass auch bei einem modifizierten Eigenkapitalabzug von 4% nur die Mindestertragssteuer von zurzeit CHF 1'200.00 zu entrichten ist. Der Eigenkapitalzinsabzug hat somit insofern eine Bedeutung, dass lediglich die Rendite von mehr als 4% des betriebsnotwendigen Eigenkapitals besteuert wird. Im vorliegenden Beispiel ist die LI-Struktur vollständig mit Eigenkapital finanziert.

Dieser Newsletter äussert sich nur zur Besteuerung der LI-Struktur in Liechtenstein. Die steuerliche Behandlung derselben in Italien ist dort mit einem qualifizierten Steuerberater abzuklären.

Disclaimer:

Die Administratral Anstalt übernimmt keine Haftung für materielle oder rechtliche Mängel in Bezug auf die Informationen in der vorliegenden Broschüre und übernimmt auch keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden. Im Weiteren basieren die Angaben in dieser Broschüre auf dem Stand der geltenden Gesetze und der Praxis der Steuerbehörden per 13. Februar 2015. Für allfällige Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder Praxis der Steuerbehörden kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Der Inhalt dieser Aktennotiz gilt nur zur Information und stellt keine Beratung in Rechts- oder Steuerfragen dar.